

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 32.12 · 50124 Bergheim

ALEX Objektbetreuungs- GmbH
Geschäftsführerin Frau Breidenich
Ulmenring 21
50129 Bergheim

Datum

23.07.2009

Mein Zeichen

32.35.06.

Auskunft erteilt

Herr Splett

Zimmer Nr.

E.63

Telefon

02271 83-3232

Fax

02271 83-2338

E-Mail

carsten.splett@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Heimaufsicht

hier: Wiederkehrende Überwachung einer Betreuungseinrichtung gem. § 18 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ¹ vom 14.05.2009

Sehr geehrte Frau Breidenich,

am 14.05.2009 fand in der Einrichtung **Haus Sandberg, Sandberg 6 – 12, 50129 Bergheim** eine unangemeldete, wiederkehrende Prüfung gem. § 18 WTG statt. Hierüber erhalten Sie nachstehenden Bericht:

1. Hinweise

1.1 Teilnehmer

Frau Breidenich	Geschäftsführerin und Heimleiterin
Frau Schiffer	Verwaltungsleiterin
Frau Riegauf	stellv. Pflegedienstleiterin
Herr Kamp	Vertreter der Einrichtung
Herr Splett	Heimaufsicht Rhein-Erft-Kreis
Frau Müller	Gutachterin der Heimaufsicht
Frau Littfinski	Gutachterin der Heimaufsicht
Herr Ogorek (zeitweise)	Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis

1.2 Gutachter

Seitens der Heimaufsicht wurde gem. § 18 Absatz 3 Satz 3 WTG eine Gutachterin der Prüfung zugezogen, deren fachliche Stellungnahme in den Nachschaubericht eingeflossen ist.

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.rev.g.de oder 02234 1806-0

¹ Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG-)

1.3 Interviewpartner

Neben den unter 1.1. genannten Teilnehmern wurden weiterhin Gespräche mit dem amtierenden Bewohnerbeirat sowie den mit Einverständnis der Betreuer/Bevollmächtigten begutachteten Bewohnern geführt.

1.4 Beratung

Aufgrund der vor Ort erfolgten Beratung durch den Mitarbeiter der Heimaufsicht, der Fachgutachter sowie des Austausches im Rahmen des ausführlichen Abschlussgespräches am Tage der Nachschau wird von einer Erledigung der Einzelfallmängel in allen Schwerpunkten ausgegangen.

2. Prüfergebnisse

Die Einrichtung wurde gem. § 18 Absatz 2 Satz 1 WTG daraufhin überprüft, ob die Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung erfüllt werden.

Im Rahmen der wiederkehrenden Nachschau in Form einer Stichprobenprüfung bildeten folgende Bereiche die Schwerpunkte:

- ➔ **Auswahl der Betreuungseinrichtung**
- ➔ **Essen und Trinken**
- ➔ **Wohnqualität der Betreuungseinrichtung und der Bewohnerzimmer**
- ➔ **Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung**
- ➔ **Pflegerische und Soziale Betreuung**
- ➔ **Bewohnerrechte und Kundeninformation**

Diese Schwerpunkte sind Ausfluss des grundsätzlichen Schutzes der in § 1 Absatz 1 und 2 WTG normierten Güter.

Grundlage für eine entsprechende Prüfung stellt unter anderem die generelle Anforderung gem. § 1 Absatz 3 Satz 2 WTG dar, wonach die Betreuungseinrichtung die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten hat, die nach den Bestimmungen des WTG und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfes der Bewohner erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wurden die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die allgemeinen Betriebsanforderungen nach § 7 WTG, die weiteren Anforderungen nach §§ 5, 6, 8, 10, 11 und 12 WTG, die Aufzeichnungspflichten nach § 9 WTG sowie die

entsprechenden Regelungen der Durchführungsverordnung des WTG, berücksichtigt.

2.1 Auswahl der Betreuungseinrichtung

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 WTG sollen Bewohner umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden.

Neben der Sicherstellung der Informationsmöglichkeiten während des Lebens in der Einrichtung nimmt das Informationsbedürfnis in der Zeit vor der Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung eine gewichtige Rolle ein.

Ihre Senioreneinrichtung versteht sich selbst als Teil des Gemeinwesens und Sie sehen es als Teil Ihrer Verantwortung, die Öffentlichkeit über Ihre Arbeit, Ihre Handlungsgrundlagen und neue Entwicklungen zu informieren ².

Diesem Anspruch werden Sie in der täglichen Praxis durchaus gerecht. Für Interessierte besteht die Möglichkeit, eine individuelle und persönliche Beratung vor Ort in Anspruch zu nehmen.

Daneben besteht eine umfangreiche und informative Internetpräsenz. Hier können alle notwendigen Informationen (z.B. Leistungsangebote und entsprechende Kosten, Heimvertrag, etc.) unmittelbar abgerufen werden.

Für Interessierte bietet sich ebenfalls die Möglichkeit, die Betreuungseinrichtung zu besichtigen und sich durch aktive Teilnahme an Angeboten ein Bild über die Qualität und Dienstleistung zu machen.

Fazit: Die Einrichtung bietet überdurchschnittliche Möglichkeiten, sich hinsichtlich der Auswahl einer Betreuungseinrichtung umfassend zu informieren.

2.2 Essen und Trinken

Gem. § 7 Absatz 1 Ziffer 4 WTG darf eine Betreuungseinrichtung nur betrieben werden, wenn der Betreiber und die Einrichtungsleitung die hauswirtschaftliche Versorgung erbringen.

Die hauswirtschaftliche Versorgung hat den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner zu entsprechen und ist somit individuell auszurichten ³.

Grundlage hierfür bildet zum einen die Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustandes ⁴ des Bewohners. Zum anderen soll die hauswirtschaftliche Versorgung biographiebezogen ⁴ erfolgen.

² Entnommen aus Ihrem Internetauftritt (www.haus-sandberg.de), Punkt „Öffentlichkeitsarbeit“

³ Vgl. § 1 Absatz 2 Ziffer 4 WTG / Zum Begriff der „Betreuung“ iSd WTG vgl. § 4 Absatz 1 WTG (Hauswirtschaftliche Versorgung ist grds. Bestandteil der „Allgemeinen Betreuung“ nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 WTG)

⁴ vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG – „gesundheitliche Betreuung sichern“ und „fachgerechte Pflegeplanung“

Am Tage der Nachschau konnte bei Bewohnern mit entsprechendem Ernährungsrisikos aufgrund des gesundheitlichen Zustandes durchweg eine angemessene Versorgung mit Flüssigkeit und Nahrung festgestellt werden.

Bei einem mittels Magen-Sonde (PEG)⁵ ernährten Bewohner lag keine ärztliche Verordnung oder eine entsprechende Absprache zur Verabreichungszeit der Nahrung und der Flüssigkeit vor. Hierdurch kam es vereinzelt zu Unregelmäßigkeiten in der jeweiligen Verabreichung.

Die Mitwirkung der Bewohner bei der Speiseplangestaltung ist durch den Bewohnerbeirat sichergestellt. Die Berücksichtigung individueller Wünsche findet soweit möglich statt.

Die Schnittstellenarbeit zwischen Küche, sonstigem hauswirtschaftlichen Personal und Pflegedienst erschien am Tage der Nachschau zwar grundsätzlich gesichert, sollte jedoch transparenter gestaltet werden.

Zusammenfassend besteht folgender Handlungsbedarf:

! Handlungsbedarf

- Mit Heimaufnahme sind regelmäßig ernährungsbiografische Daten der Bewohner zu erheben und nachvollziehbar zu dokumentieren, so dass alle mit dieser Tätigkeit betrauten Mitarbeiter auf dieser Daten zugreifen und dieser berücksichtigen können.

- Bei Bewohnern mit der Pflegeproblematik „Notwendigkeit der enteralen⁶ Ernährung mittels PEG-Sonde“ sind mit dem Arzt die Zeiten der Nahrungs- und Flüssigkeitsvergabe abzuklären, damit eine gleichmäßig über den Tag verteilte Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit gewährleistet ist. Die Einhaltung der Absprachen ist durch das Pflegepersonal sicherzustellen.

► Um zukünftige Beachtung und entsprechende schriftliche Zusicherung wird gebeten.



Fazit: Trotz des vorgenannten Handlungsbedarfes findet grundsätzlich eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde, wertschätzende und qualifizierte hauswirtschaftliche Betreuung statt. Die umfassende Mitbestimmung der Bewohner hinsichtlich aller Aspekte der Getränke- und Speisenversorgung ist gewährleistet.

2.3 Wohnqualität der Betreuungseinrichtung und der Bewohnerzimmer

Gem. § 11 Absatz 1 WTG ist die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen an den Bedürfnissen der Bewohner auszurichten. Insbesondere müssen dabei die Kriterien von Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit und Wahrung der Privatsphäre erfüllt sein.

⁵ Perkutane Endoskopische Gastrostomie - ein direkt über die Bauchwand hergestellter Zugang zum Magen

⁶ Enterales Ernährung - künstliche Ernährung über den Magen-Darm-Trakt

Die gesamte Betreuungseinrichtung vermittelte am Tage der Nachschau einen sehr wohnlichen Charakter. Die einzelnen Wohnbereiche sind individuell und detailreich ausgerichtet.

Die umfassende barrierefreie Gestaltung ermöglicht auch in der Mobilität eingeschränkten Bewohnern die notwendige Bewegungsfreiheit in der gesamten Einrichtung. Weiterhin bestehen ausreichende Räumlichkeiten / Aufenthaltsflächen, welche allen Bewohnern zur Verfügung stehen und so das Gemeinschaftsleben fördern. In diesem Zusammenhang ist die aufwendige Neugestaltung des Innenhofs hervorzuheben.

Die befragten Bewohner äußerten geschlossen die Zufriedenheit mit der in der Betreuungseinrichtung gebotenen Wohnqualität.

Die am Tage der Nachschau eingesehenen Wohnräumlichkeiten waren individuell eingerichtet. Das Einbringen von eigenen Möbelstücken oder sonstigen privaten Gegenständen ist möglich. Insofern wird den Anforderungen an die Wohnqualität Rechnung getragen.

In allen am Tage der Nachschau eingesehenen Räumlichkeiten konnte eine angemessene Raumhygiene festgestellt werden.

Fazit: Die gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität werden im Rahmen der Stichprobenprüfung vollumfänglich erfüllt.

2.4 Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Gem. § 1 Absatz 3 Satz 1 WTG hat der Betreiber die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern ihrem Alter und ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechend eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Dieser Gesetzeszweck wird durch § 1 Absatz 2 Ziffern 1 – 8 WTG konkretisiert und stellt gleichzeitig eine allgemeine Anforderung an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung gem. § 7 Absatz 1 Ziffer 1 WTG dar.

In der Betreuungseinrichtung wird die Teilhabe am Gemeinschaftsleben u.a. durch regelmäßige Veranstaltungen mit Einbindung des örtlichen Gemeinwesens gefördert (z.B.: Frühlingsfest, Sandbergfest, Weihnachtsbasar, u.a.).

Wünsche und Anregungen zur Alltagsgestaltung können durch die Bewohner eingebracht werden und werden in der Regel berücksichtigt.

Die Selbstbestimmung und Privatsphäre der Bewohner werden erkennbar gefördert und respektiert.

Positiv ist der am Nachschautage erlebte einfühlsame und sehr persönliche Umgang der Mitarbeiter mit den Bewohnern hervorzuheben.

Fazit: Die Rahmenbedingungen, welche den Bewohnern eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ermöglicht, werden durch die Einrichtung grundsätzlich gewährleistet.

2.5 Pflegerische und Soziale Betreuung

Gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 WtG darf eine Betreuungseinrichtung nur betrieben werden, wenn der Betreiber und die Einrichtungsleitung durch die Umsetzung von Pflegeplanungen eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sichern.

Hinsichtlich der **Qualitätssicherung in der Pflege** wurden bislang die Expertenstandards ‚Dekubitusprophylaxe‘, sowie ‚Sturzprophylaxe‘ des DNQP⁷ eingeführt. Weitere Expertenstandards wurden zum Zeitpunkt der Nachschau nicht explizit umgesetzt. Die im Expertenstandard ‚Pflege von Menschen mit chronischen Wunden‘ geforderten Wundmanager sind dennoch im Hause bereits vorhanden. Des Weiteren erfolgen zur Zeit Mitarbeiterschulungen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dieses Wissen in engem Bezug zu den Expertenstandards zukünftig Einfluss in die tägliche Arbeit des Pflegepersonals findet.

Die **Pflegeplanung** war in allen am Nachschautage eingesehenen Dokumentationen vorhanden, die zugrunde liegende Systematik war nachvollziehbar.

Vereinzelte fiel jedoch auf, dass sich erhobene Pflegeprobleme und/oder Ressourcen nicht in den geplanten Maßnahmen durchgängig wiederfinden. Bereits erhobene Pflegeprobleme wurden vereinzelte nicht anlassbezogen evaluiert.

In den eingesehenen Dokumentationen fanden sich sämtliche übliche Dokumentationsbestandteile angelegt und meistens vollständig ausgefüllt.

Die Biographiebögen waren im Rahmen der Vorgaben durch das elektronische Dokumentationssystem meist vollständig ausgefüllt. Es fiel jedoch auf, dass dort im Rahmen der Eingabemaske nicht die Möglichkeit bestand, aktuelle ernährungsbiographische Daten zu erfassen.

Das Bemühen der Pflegekräfte, solche Informationen auf anderem Wege zu kommunizieren, war am Tage der Nachschau erkennbar. So wurde beispielsweise Informationen über Vorlieben oder Abneigungen handschriftlich mittels einer Tafel in der Küche verschriftlicht. Hierbei war jedoch weder das Datum der Angaben, noch von welchem Mitarbeiter die Informationen konkret stammen, kenntlich gemacht.

Durch den Sozialen Dienst werden zahlreiche und abwechslungsreiche Angebote und therapeutische Maßnahmen für die Bewohner bereitgestellt.

Die Maßnahmen des Sozialen Dienstes erfolgen jedoch weitestgehend losgelöst von der pflegerischen Betreuung. So war vereinzelte dem Pflegeperso-

⁷ Deutsches Netzwerk für Qualitätssicherung in der Pflege

nal unbekannt, welche einzelbetreuerischen Maßnahmen der jeweilige Bewohner erhält.

Mitarbeiter des Sozialen Dienstes nehmen nicht an Schicht-Übergaben teil.

Laut der Besprechungsmatrix (Punkt A 6.2.2 des QM-Handbuchs) finden 3 – mal wöchentlich Fallbesprechungen zwischen den Mitarbeitern des Pflegedienstes und des Sozialen Dienstes zwecks Optimierung der Betreuung und der Schnittstelle „Pflegedienst und Sozialer Dienst“ statt.

Zusammenfassend besteht folgender Handlungsbedarf:

! Handlungsbedarf

- Die Umsetzung der bislang nicht eingeführten Expertenstandards sollte nunmehr sukzessive und explizit erfolgen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse der Assessments aus den Risikoerfassungen, welche als Grundlage der Pflegeplanung dienen, vollständig in die Pflegeprobleme aufgenommen werden und sachgerecht mit einem Pflegeziel und handlungsleitenden, individuellen Pflegemaßnahmen versehen werden.
- Die Evaluation der Pflegeplanung sollte neben dem grundsätzlich 3-monatigen Rhythmus verstärkt auch anlassbezogen erfolgen.
- Hinsichtlich des vorgegebenen Biographiebogens sollte mit dem Hersteller die Möglichkeit besprochen werden, vermehrt aktuelle Daten (z.B. Vorlieben und Abneigungen) erfassen zu können.
- Der Informationsaustausch im Rahmen der Schnittstellenarbeit, welcher am Tage der Nachschau handschriftlich mittels einer Tafel in der Küche stattfand, sollte dementsprechend gestaltet werden, dass dieser einheitlich und auf einem gesicherten Wege erfolgt. Hierbei sollte klar erkennbar sein, welcher Mitarbeiter welche Information erteilt. Unter Beachtung der technischen Möglichkeiten in Ihrer Einrichtung bietet sich hierbei der elektronische Informationsweg an. Durch automatische Lesebestätigung kann sichergestellt werden, dass Informationen auch tatsächlich den Empfänger erreichen.
- Die Schnittstelle „Sozialer Dienst und Pflegepersonal“ scheint nicht den eigenen Vorgaben des Qualitätsmanagementhandbuchs zu entsprechen und ist dementsprechend zu intensivieren. Ebenso sollte die Dokumentation von sozial-betreuerischen Tätigkeiten des Sozialen Dienstes und des Pflegepersonals an einheitlichen Stellen innerhalb des Dokumentationsprogramms erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche an der Betreuung beteiligten Mitarbeiter über sämtliche Maßnahmen informiert sind und eine nachhaltige Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleistet ist.

► Um zukünftige Beachtung und entsprechende schriftliche Zusicherung wird gebeten.



Fazit: Die am Nachschautage begutachtete pflegerische Betreuung am Bewohner ist insgesamt als angemessen zu beurteilen. Die begutachteten Bewohner sind unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen gepflegt, so dass ihre Selbständigkeit erhalten und gefördert wird. Sofern vorgenannte Mängel behoben sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine pflegerische Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerischer Erkenntnisse erfolgt.

Die Gruppenangebote des Sozialen Dienstes sind als angemessen zu beurteilen. Im Rahmen der Einzelbetreuung besteht hinsichtlich der Schnittstellengestaltung Pflege und Sozialer Dienst Verbesserungspotential. Insgesamt kann die Soziale Betreuung in der Betreuungseinrichtung als gesichert und angemessen beurteilt werden.

2.6 Bewohnerrechte und Kundeninformation

Gem. § 7 Absatz 1 Ziffer 1 i.V.m. § 1 Absatz 1 WTG darf eine Betreuungseinrichtung u.a. nur betrieben werden, wenn der Betreiber und die Einrichtungsleitung die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner von Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen schützt. Hier regelt das WTG in seiner Funktion als Schutzgesetz für die Bewohner klare Verbraucherschutzrechtliche Aspekte.

Eine wichtige Rolle zur Sicherung und Durchsetzung der Bewohnerrechte stellt der gewählte Bewohnerbeirat dar.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches mit den Vertretern des Bewohnerbeirates konnte ein informativer Einblick in die Arbeit dieses Gremiums gewonnen werden.

Hierbei entstand der Eindruck eines engagierten und unabhängigen Bewohnerbeirates, welcher die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner der Betreuungseinrichtung adäquat vertreten kann.

Darüber hinaus besteht in der Betreuungseinrichtung ein verbindlich geregeltes Beschwerdemanagement. Die Stellen, an welche mögliche Beschwerden gerichtet werden können, sind klar benannt und für alle Bewohner und Angehörige frei zugänglich.

Das Leistungsangebot ist für alle Interessierten sowohl unmittelbar vor Ort als auch im Rahmen der Internetpräsenz frei verfügbar.

Das hier freiwillig Prüfberichte von entsprechend zuständigen Institutionen veröffentlicht werden, zeigt den konstruktiven und offenen Umgang mit diesen qualitätssichernden Maßnahmen.

Fazit: Die gesetzlichen Anforderungen an die Einhaltung und Sicherung der Bewohnerrechte sowie das Recht auf Kundeninformation werden im Rahmen der Stichprobenprüfung erfüllt.

3. Gesamtergebnis

Im Gesamtergebnis ergab sich im Hinblick auf die gesamte Betreuungsqualität der Eindruck einer grundsätzlich gut geführten Einrichtung mit wertschätzenden, individuell gestalteten professionellen Beziehungen zu den Bewohnern und einer grundsätzlich guten, wenn auch in einigen Punkten zu verbessernden, Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen untereinander.

Sofern sämtliche im Rahmen des Nachschauberichtes aufgeführten Mängel beseitigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Betreuung nach dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgt.

Sofern im Nachschaubericht nicht ausdrücklich ein anderes Datum genannt wird, so erbitte ich die Rückmeldung bis zum 24.08.2009.

Für die Kooperation und den konstruktiven Austausch am Tage der Nachschau bedanke ich mich.

Für die auch zukünftig zu gewährleistende gute Betreuung der Bewohner in Ihrer Einrichtung sowie die Erreichung der von Ihnen selbst aufgestellten weiteren Qualitätsziele wünsche ich Ihnen und dem in der Betreuungseinrichtung eingesetzten Personal viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Könen